

## **Die Richtlinie über Ziele und Aufgaben des Sportringes Lehrte**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Interessengemeinschaft Lehrte Sportvereine ist eine freiwillige Interessengemeinschaft sporttreibender Vereine innerhalb der Stadt Lehrte mit dem Namen „Sportring Lehrte.“
2. Der Sportring Lehrte hat seinen Sitz in der Stadt Lehrte.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Sportringes ist die Unterstützung und Vertretung aller Mitglieder gegenüber Kommune, Verwaltung und den Sportorganisationen.
2. Mitarbeit und Mitgestaltung der Sport Förderungsrichtlinien der Stadt Lehrte.
3. Beratung und Unterstützung der bei Zuschussanträgen der Vereine an die Stadt Lehrte nach gültigen Sportförderungsrichtlinien.
4. Mitwirkung bei der Verteilung der von der Stadt Lehrte bereitgestellten Übungsleiterbeihilfen und Mitwirkung bei der Planung der entsprechenden Haushaltsstelle.
5. Ausbau und Pflege der Kontakte zu Rad, Verwaltung und Fraktionen.
6. Intensivierung der Kontakte zum Kreissportbund und zu den Kreisverbänden.

### **§3 Organe**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§4 die Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
4. Anträge zu der Mitgliederversammlung können nur von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen nur 6 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Jedes Mitglied im Sportring – Lehrte hat pro angefangene 500 Vereinsmitglieder eine Stimme, im Höchstfall jedoch drei Stimmen. Das Stimmrecht wird durch die anwesenden Vertreter wahrgenommen.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
7. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag geheim.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern zugestellt wird.
9. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
10. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

## **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) Vorsitzende (r)
  - b) 1. stellv. Vorsitzende (r)
  - c) 2. stellv. Vorsitzende (r)
  - d) Schriftführer (in)
  - e) Kassenwart (in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende (r) und die beiden Stellvertreter von denen immer 2 gemeinsam zeichnen müssen.

2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit beträgt mit dem Tage der Wahl und dauert bis zur Neuwahl in 2 Jahren.
3. Der Vorstand hat die Aufgaben gemäß der Richtlinien und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen.
4. Der Vorstellung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist ehrenamtlich tätig.

## **§6 Vertretung des Sportringes bei der Stadt Lehrte**

Der Sportring schlägt dem Rat der Stadt Lehrte, mindestens 3 Personen zur Berufung in den für das Sportwesen zuständigen Ausschuss vor. Über die Vorschläge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§7 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt**

1. Mitglieder können alle sporttreibenden Vereine der Stadt Lehrte, die bereits Mitglied im zuständigen Landessportbund sind werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres. Etwaige Ansprüche jeglicher Art an den Sportring können nicht geltend gemacht werden.

## **§8 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n erste/n und eine/n weiteren Kassenprüfer sowie einen Ersatz Kassenprüfer. Der erste Kassenprüfer/in. Der / die erste Kassenprüfer/in scheidet nach dem ersten Jahr der Tätigkeit aus. Die beiden anderen Rücken entsprechend nach, so dass jährlich ein/e neue/r Ersatz Kassenprüfer/in gewählt wird.
2. Die Kassenprüfer/inen prüfen die Kasse im Verlauf eines Geschäftsjahres mindestens einmal. Sie berichten auf der Mitgliederversammlung eines Jahres über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung der Sportring ist kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Sportring ist fällt das eventuell vorhandene Vermögen an die Stadt Lehrte, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke sportlicher Art zu verwenden hat.